

Darlehensvertrag über ein endfälliges Darlehen

zwischen

der Stadtwerke Winnenden GmbH, Alfred-Kärcher-Straße 6, 71364 Winnenden

- *Darlehensnehmer* -

und

der Stadt Winnenden, Torstraße 10, 71364 Winnenden

- *Darlehensgeber* -

wird folgender Darlehensvertrag geschlossen:

§ 1 Darlehensgewährung

Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein Gesellschafterdarlehen im Nennbetrag von EUR 3.700.000,00 (in Worten: dreimillionensiebenhunderttausend Euro).

§ 2 Konditionen und Kosten

- (1) Das Darlehen wird mit einem Festzinssatz von 2,20 % p.a. auf den Darlehensbetrag – oder bei vorzeitigen Teilrückzahlungen mit Zustimmung des Darlehensgebers auf die aktuelle Darlehensvaluta – ab Auszahlung verzinst. Dieser Zinssatz ist bis zum Laufzeitende unveränderlich.
- (2) Die Zinsen sind jährlich zum 30. Juni auf das Konto DE 72 6025 0010 0007 0005 15, BIC SOLADES1WBN des Darlehensgebers bei der Kreissparkasse Waiblingen zur Gutschrift zu zahlen. Zinsen sind erstmals an dem auf die erste Auszahlung folgenden Zahlungstermin zu zahlen.
- (3) Alle Zahlungen sind für den Darlehensgeber kostenfrei zu leisten.
- (4) Es wird kein Disagio erhoben. Sonstige Aufwendungen entstehen nicht.

§ 3 Verwendungszweck

Das Darlehen wird dem Darlehensnehmer vom Darlehensgeber zum Zweck der Finanzierung der Kapitalaufstockung an der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH anlässlich des anteiligen Stromnetzerwerbs des Stromverteilnetzes Winnenden als Gesellschafterdarlehen gewährt.

§ 4 Bestellung von Sicherheiten

Sicherheiten werden nicht vereinbart. Die Haftung evtl. bereits bestehender oder künftiger sonstiger Sicherheiten auch in Bezug auf den jeweils vereinbarten Sicherungszweck bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Auszahlung

- (1) Die Darlehensvaluta erfolgt durch Umwandlung des bereits begebenen Kassenkredits zum 01.07.2017, dem Laufzeitbeginn dieses Abzahlungsdarlehens.

(2) Die Abtretung oder Verpfändung der Auszahlungsansprüche ist nur mit Zustimmung des Darlehensgebers möglich.

§ 6 Laufzeit, Rückzahlung

(1) Das Darlehen wird bis zum 30.04.2036 gewährt.

(2) Das Darlehen ist am Ende der Laufzeit in einer Summe zurückzuzahlen. Eine vollständige oder teilweise vorzeitige Rückzahlung des Darlehens bedarf der Zustimmung des Darlehensgebers.

§ 7 Außerordentliche Kündigung

Der Darlehensgeber kann das Darlehen aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen und die sofortige Rückzahlung der Darlehensvaluta verlangen, insbesondere in folgenden Fällen:

- Der Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Stromversorgung im Stadtgebiet Winnenden zwischen der Stadt Winnenden und der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH vorzeitig durch Ausübung der Option oder aus wichtigem Grund gekündigt wurde.

§ 8 Rangrücktrittserklärung

Für die Forderungen aus diesem Darlehensvertrag erklärt der Darlehensgeber einen Rangrücktritt in der Weise, dass er nur dann Befriedigung verlangen kann, wenn diese aus einem Bilanzgewinn, einem Liquidationsüberschuss oder aus weiterem, die sonstigen Schulden der Gesellschaft übersteigendem Vermögen der Gesellschaft beglichen werden können.

Ort, Datum

(Darlehensnehmer)

(Darlehensgeber)